

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck
- § 2 Durchführung
- § 3 Anerkennung
- § 4 Voraussetzung
- § 5 Termenschutz
- § 6 Teilnahme
- § 7 Aus- bzw. Durchführungsbestimmungen
- § 8 Aufgaben des Prüfungsleiters und des Zuchtwartes am ZTP-Tag
- § 9 Unterbringung der Hunde
- § 10 Prüfungsreihenfolge
- § 11 Richterliche Feststellungen
- § 12 Entwicklungsstörungen des Hundes
- § 13 Welche Hunde dürfen auf einer ZTP nicht geführt werden
- § 14 Einzureichende Unterlagen durch den Prüfungsleiter nach der ZTP
- § 15 Eintragungen in die Ahnentafel
- § 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung
- § 17 Zulassung für FCI-Rottweiler aus Österreich
- § 18 Zulassung für Rottweiler aus dem Ausland

Anhang:

- Ausführungsbestimmungen für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (Wesensüberprüfung)

- § 1 **Zweck**
einer Zuchttauglichkeitsprüfung ist es, zuchtgeeignete Rottweiler zu bestimmen und unbrauchbare Hunde von der Zucht auszuschließen.
- § 2 **Die Durchführung**
obliegt dem ADRK; er überträgt sie auf Antrag seinen Landes- oder Bezirksgruppen. Abnahmeberechtigt ist nur ein Zuchtrichter des ADRK, der in der ADRK-Richterliste eingetragen ist.
- § 3 **Anerkennung**
einer Bewertung erfolgt nur dann, wenn sie auf einer vom ADRK genehmigten, im Vereinsorgan DER ROTTWEILER termingeschützten und veröffentlichten, öffentlichen ZTP vergeben wurde.
- § 4 **Voraussetzung**
für eine Termenschutzerteilung ist die Teilnahme von mindestens 8 Hunden und das Vorhandensein geeigneten Geländes. Höchstteilnehmerzahl: 15 pro Tag plus max. drei Wiederholer. Unabhängig von der Mitgliederzahl der Landesgruppen kann auch eine Termenschutzerteilung erfolgen, wenn es weniger Hunde sind, jedoch die Kostenerstattung auf 8 Hunden basiert. Mindestmeldezahl: 5 Hunde.

§ 5 Der Antrag auf Termenschutz für eine ZTP

muss zwei Monate im Voraus gestellt und vor dem Meldeschluss im „Der Rottweiler“ veröffentlicht werden. Zwischen dem Meldeschluss und dem Veranstaltungstag der ZTP müssen genau 4 Wochen liegen.

1. Termenschutz wird von den Landes- bzw. Bezirksgruppen auf besonderem Formblatt beantragt. Anträge der BG bedürfen der Zustimmung durch die Landesgruppe bzw. deren Vorsitzenden.
2. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der durchführenden Gruppe und des Veranstaltungsleiters enthalten. Ferner sind genaue Angaben über die Lage des Prüfungsortes sowie den Beginn der ZTP zu machen.
3. Eine ZTP gilt als geschützt, wenn die Bestätigung von der Zuchtbuchstelle erteilt wurde und die Prüfung im Mitteilungsblatt als geschützte Veranstaltung veröffentlicht wurde.
4. ZTP im Anschluss an eine Internationale oder Allgemeine Ausstellung des VDH oder an eine Spezial-Rassehund-Ausstellung werden am selben Tag nicht zugelassen.
5. Eine Zuchtauglichkeitsprüfung kann auch im Rahmen der Körung durchgeführt werden.

§ 6 Die Teilnahme

1. Jeder Eigentümer eines nach den Bestimmungen der Zuchtordnung gezüchteten Rottweilers kann mit seinem Hund an einer ZTP teilnehmen, wenn der Hund am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens 6 Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt worden ist. Eine Auswertung der Hüft- (HD) und Ellbogengelenke (ED) und das Ergebnis der JLPP-Untersuchung (im Falle eines nicht JLPP-freien Elternteils) müssen vorliegen, und eine bestandene BH-Prüfung ist nachzuweisen.
2. Die Anmeldung eines Hundes zur ZTP erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Veranstaltungsleiter unter gleichzeitiger Vorlage von:
 - a) Anmeldeformular zur ZTP (Formblatt)
 - b) Original Ahnentafel
 - c) Kopie der Innenseite des Leistungsheftes. Alle Prüfungsdaten (Prüfungsdatum, Prüfungsort, Prüfungsstufe, Wertnoten, Hundeführer, Leistungsrichter etc.) müssen deutlich erkennbar sein
 - d) Kopie des für das laufende Jahr gültigen Mitgliedsausweises des ADRK vom Hundeeigentümer / ggf. von allen Hundeeigentümern und vom Hundeführer.
 - e) Bei Wiedervorführungen nach vorheriger Zurückstellung müssen die Original-ZTP-Berichte aller vorangegangenen Vorführungen **am Tag der ZTP** vorgelegt werden. (Einsendung in die Geschäftsstelle nicht notwendig)
 - f) Nachzuchtbeurteilung: Kopie Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)

§ 7 Aus- bzw. Durchführungsbestimmungen

Eine termingeschützte ZTP ist nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen:

1. Der Prüfungsleiter nimmt die Meldungen entgegen, prüft die Vollständigkeit und veranlasst notwendige **Nachträge** oder Berichtigungen.
Die Zuchtbuchstelle ist angewiesen, nur lückenlose Unterlagen zu bearbeiten.
2. Aufgrund der eingereichten Unterlagen überträgt der Prüfungsleiter die eingegangenen Meldungen in eine Liste.
Diese muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Hundes
 - b) Wurfstag

- c) Zuchtbuchnummer
 - d) Name und Anschrift von Eigentümern und Hundeführer
 - e) ADRK-Mitgliedsnummern von Eigentümern und Hundeführer
3. Die Liste und **alle** Unterlagen inkl. der Ahnentafeln werden an die Geschäftsstelle geschickt.
- Spätestens am 4. Tag nach Meldeschluss müssen die Unterlagen bei der Zuchtbuchstelle eingehen. Diese wird eine Prüfung der Unterlagen vornehmen, die üblichen Voraussetzungen prüfen und über die Zulassung des gemeldeten Hundes entscheiden. **Die Zuchtbuchstelle ist angewiesen, nur Hunde zuzulassen, deren Unterlagen vollständig eingereicht wurden.**
- Wurden Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt, erfolgt keine Zulassung.
- Ein Wechsel der Prüfungsleitung und von Hundeführern nach dem Meldeschluss zu einer ZTP bedarf der Mitteilung an die ADRK-Geschäftsstelle. Wenn dies kurzfristig nicht mehr möglich ist, erfolgt die Überprüfung der Berechtigung der beteiligten Personen im Nachhinein durch die ADRK-Geschäftsstelle. Sollten Unberechtigte amtiert haben, führt dies zur Aberkennung der Zuchttauglichkeit des betreffenden Hundes oder der gesamten ZTP.
3. Für die Erfassung der Gebühren ist eine Liste zu führen, aus der die Mitgliedsnummern hervorgehen.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsleiters und des Zuchtwartes am ZTP-Tag

Der Prüfungsleiter und der Zuchtwart haben am Tage der Prüfung dafür zu sorgen, dass der Richter ungestört arbeiten kann, und dass folgende Gegenstände und Hilfskräfte zur Verfügung stehen:

- 1. Körmaß, Bandmaß, Tisch und Sitzgelegenheiten
- 2. eine Schreibkraft mit Computer (Laptop) und Drucker zur Erstellung der Berichte
- 3. ein erfahrener Helfer mit entsprechender Ausrüstung und gültigem ADRK-Helferausweis
- 4. eine Schreckschusspistole, Plastikkanister mit Steinen
- 5. ebener Boden (evtl. Bretterbelag) von mindestens 1 x 2 Meter für die erforderlichen Messungen
- 6. eine Waage

Der zuständige Zuchtwart assistiert dem Richter weitgehend bei der praktischen Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung.

§ 9 Alle Hunde sind so unterzubringen,

dass sie den Ablauf der Prüfung nicht stören oder selbst gestört werden. Es dürfen keine Hunde ohne Aufforderung an oder in das Prüfungsgelände gebracht werden.

§ 10 Die Prüfung erfolgt in der Reihenfolge

- 1. Rüden
- 2. Hündinnen

Vom amtierenden Zuchtrichter wird die Identität anhand der Täten- bzw. Mikrochip-Nr. festgestellt und eine Mundschleimhautprobe zur Erstellung eines DNA-Profiles entnommen.

Die einzelnen Hunde werden bewertet:

- a) nach Typ, Gebäude, Gliedmaßen, Gangwerk, Gebiss, Haar, etc.
- b) Geräuschempfindlichkeit (Patronenstärke mind. 6 mm), Unbefangenheit in der Gruppe
- c) Wesensbeurteilung - Triebanlagen

§ 11 Die vom Richter gemachten Feststellungen

werden nach der Prüfung jedes einzelnen Hundes in das Formblatt "Ergebnis der Zuchtauglichkeitsprüfung" eingetragen und von ihm unterschrieben. Die Entscheidung des Richters wird gültig, wenn seine Feststellung vom Hauptzuchtwart bestätigt wurde und ein DNA-Profil nach der dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechenden Methode erstellt wurde. Erst dann darf der Hund zur Zucht eingesetzt werden. Die Zuchtauglichkeitserklärung gilt bis zur Vollendung des zuchtverwendungsfähigen Alters, wenn nicht vom Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss die Zuchtauglichkeit aberkannt wird. Sie ist dem Eigentümer des Hundes durch Einschreiben bekannt zu geben.

§ 12 Weist ein Hund Entwicklungsstörungen auf

oder sind die im Wesen geforderten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Richter den Hund auf **zwei bis sechs Monate zurückstellen**. Nach Ablauf der Frist kann der Hund erneut vorgestellt werden. Rottweiler, die auf einer Zuchtauglichkeitsprüfung zurückgestellt wurden, können noch zweimal zur Zuchtauglichkeitsprüfung vorgestellt werden. Bei Nichtbestehen werden diese Tiere zuchtuntauglich.

Wird ein Rottweiler vorgestellt, der **aufbeißt**, so darf er nicht bewertet werden. Hunde mit diesem Fehler können erst dann wieder zu einer ZTP gebracht werden, wenn sie 2 ½ Jahre oder älter sind. Die Zuchtauglichkeit wird zuerkannt, wenn sich das Gebiss nicht verändert hat.

§ 13 Auf einer ZTP dürfen keine Hunde geführt werden,

die sich im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder einer Person, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt, befinden. Für Hunde, die sich im Eigentum oder Besitz des Schutzdiensthelfers befinden, ist ein weiterer Schutzdiensthelfer einzusetzen. Der Prüfungsleiter kann auf einer ZTP nicht selbst führen, ein Familienangehöriger kann teilnehmen. Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

Der / die Eigentümer eines Hundes sowie der Hundeführer müssen Mitglied/er des ADRK sein. Ferner werden auf einer ZTP keine Hunde zugelassen, deren Mikrochip-Nr. nicht eindeutig für den Zuchtrichter / Körmeister lesbar ist.

§ 14 Einzureichende Unterlagen durch den Prüfungsleiter nach der ZTP

Nach Abschluss einer ZTP hat der **Prüfungsleiter** alle Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und die Abrechnung mit dem Richter und anderen Berechtigten vorzunehmen. **Spätestens zwei Tage** nach der Prüfung muss er der Zuchtbuchstelle folgende Unterlagen einreichen:

1. Liste der teilgenommenen Hunde, Prüfungsleiter und C-Teil Helfer
2. Abrechnung über vereinnahmte und verausgabte Gelder einschließlich der Belege
3. Formblätter "Ergebnis der Zuchtauglichkeitsprüfung" einschließlich der dazugehörenden Ahnentafeln und HD- / ED-Auswertungen
4. Der Gebührenüberschuss ist auf das Konto der Zuchtbuchstelle zu überweisen.

§ 15 Eintragungen in die Ahnentafel

1. Eintragungen in die Ahnentafel werden grundsätzlich **nur** durch die ADRK-Hauptgeschäftsstelle vorgenommen.
2. Eingetragen werden:
 - a) Bei Teilnahme an der ZTP: Ort, Datum, Zuchtrichter bzw. Körmeister und Ergebnis der ZTP
 - b) Bei **Nichtteilnahme** an der ZTP trotz Anmeldung: Ort, Datum, Zuchtrichter bzw. Körmeister und Eintragung der Nichtvorstellung auf einer ZTP durch Abmeldung wegen Krankheit (mit ärztlichem Attest)

Stellt ein Zuchtrichter des ADRK während der ZTP die Krankheit des Hundes fest, erfolgt keine Eintragung in die Ahnentafel.

§ 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Richtlinien

Die praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt in zwei Prüfungsteilen. Der erste Teil dient der Überprüfung des rassetypischen Wesens, und nur der Hund, der den ersten Teil erfolgreich absolviert hat, erhält die Zulassung für den zweiten Prüfungsteil. Im zweiten Teil der Prüfung wird im Sinne der IGP die Selbstsicherheit und das Aktionsverhalten des Hundes überprüft, um auch weiterhin die Gebrauchsfähigkeit des Rottweilers als Dienst-, Sport und Familienhund sicher zu stellen.

Zu Beginn der ZTP finden sich alle Hundeführer **mit ihren Hunden** auf dem Prüfungsplatz ein. Hier werden sie vom Richter auf die Bedeutung der ZTP als Zuchtinstrument und für die Erhaltung und Festigung der Gebrauchstüchtigkeit des Rottweilers hingewiesen.

Der Richter erklärt den Teilnehmern Sinn und Zweck der Übungen, die zur Überprüfung des Wesens, des Aktionsverhaltens sowie der Selbstsicherheit erforderlich sind. Während dieser Zeit haben alle teilnehmenden Hundeführer mit ihren Hunden auf dem Platz zu verweilen.

2. Äußere Erscheinung

Der Richter beginnt mit der Beschreibung der äußeren Erscheinung in Stand und Bewegung. Hierbei kann er sich bereits mit der Wesenslage des Hundes vertraut machen. Unterhaltungen mit dem Besitzer über Haltung, Aufzucht und Umwelteinflüsse werden das Bild vervollständigen.

Der Richter stellt anhand der Augentafel die Augenfarbe des Hundes fest und beschreibt sie in Zahl und Buchstabe (**1a bis 4a**). Augenfarbe 4b, 5 und 6 bedeutet Zuchtuntauglichkeit.

3. Geräuschempfindlichkeit

Sodann werden die Geräuschempfindlichkeit in ruhiger Umgebung und das Verhalten gegenüber friedlichen Personen festgestellt. Auf dem Weg des Hundes zur Personengruppe gibt der Richter **zwei Schüsse** im Abstand von mindestens 5 Sekunden ab. Zeigt der Hund auf den ersten Schuss Reaktionen, so hat der Hundeführer auf Anweisung des Richters den Hund abzuleinen und absitzen zu lassen. Erst danach erfolgt die weitere Überprüfung der Geräuschempfindlichkeit. Zeigt der Hund weitere Reaktionen, so wird er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Hunde, die übermäßig geräuschempfindlich sind, können eine Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestehen.

4. Verhalten gegenüber friedlichen Personen

- a) Der Hundeführer geht mit seinem Hund zwanglos durch eine Gruppe von etwa 10 Personen, die in Bewegung sind.
- b) Nach ca. 2 Minuten wird der Hund abgeleint, und der Hundeführer wiederholt die Übung wie in 4.a), nur mit abgeleintem Hund (Freifolge).
- c) Der wieder angeleinte Hund wird durch eine Gasse von Personen geführt, die sich zum Ende hin verengt, dabei wird ein Plastikkanister, der mit einigen Steinen gefüllt ist, als akustischer Reiz eingesetzt.

Der Hund soll sich bei jeder Übung frei und unbefangen zeigen, auch noch, wenn sich die Personengruppe etwas enger um den bei Fuß sitzenden Hund schließt. Gerade diese – von der Vorführung der Übung Gruppe bei anderen Prüfungen abweichende Vorführung – lässt in hohem Maße Schlüsse auf die Selbstsicherheit des Hundes sowie auf sein Vertrauen zum Hundeführer zu.

5. Die weitere Wesensüberprüfung bei einer Zuchttauglichkeitsprüfung wird mit den auf der BHS 2005 beschlossenen Ausführungsbestimmungen (s. Anhang) in Anlehnung an die Sporthundeprüfung I durchgeführt. Es soll bei der ZTP besonderer Wert auf die Feststellung der natürlichen ererbten Triebanlagen gelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen sind Teil der Zuchtbestimmungen.
6. Allgemeines zur Vorbereitung und Durchführung
Die durchführende BG / LG muss gewährleisten, dass ein geeigneter Probehund zur Verfügung steht. Der eingesetzte **Helfer muss** einen gültigen **ADRK-Helferausweis besitzen**. Er muss streng nach den Anweisungen des Körmeisters / Zuchtrichters arbeiten.

Das Urteil des amtierenden Zuchtrichters bzw. Körmeisters ist endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich.

Der Eigentümer des Hundes haftet für den durch seinen Hund evtl. angerichteten Schaden.

§ 17 Zulassung für FCI-Rottweiler aus Österreich

1. Hauptzuchtwart des zuchtbuchführenden Landes
Der Hauptzuchtwart des Landes, in dem der Rottweiler im Zuchtbuch eingetragen ist, hat nachfolgende Angaben in der Originalahnentafel, die beim ADRK vorgelegt werden muss, schriftlich zu bestätigen bzw. anzugeben, dass
 - a) der Rottweiler in Deutschland auf einer ZTP des ADRK vorgeführt werden darf (= Freigabe);
 - b) der Rottweiler von einer offiziellen Auswertungsstelle ein HD-, ED- sowie ein JLPP-Ergebnis attestiert bekam;
 - welches im Land, in dem er im Zuchtbuch eingetragen ist, als zuchtfähig eingestuft und anerkannt,
 - in der Ahnentafel nach FCI-Klassifizierung, HD-Grade nach A, B, C, ..., oder nach ADRK-Einteilung (HD ...) eingetragen ist.Der Original-Röntgenauswertungsbogen der Auswertungsstelle ist mit einzureichen.
 - c) keine erbbedenklichen Fehler einer Zuchtzulassung entgegenstehen;
 - d) der Rottweiler in Österreich im Zuchtbuch eingetragen ist und zu einer Zuchtzulassungsprüfung ebenfalls zugelassen werden könnte; dies bedeutet, dass der Hund alle Voraussetzungen (u.a. Alter, HD, Formwert, Zuchtwert etc.) zur Zuchtzulassung im zuchtbuchführenden Land erfüllt.
Ist der Rottweiler bereits auf einer Zuchtzulassung vorgestellt worden, so hat dies ebenfalls mit dem Ergebnis und der Begründung des Resultats aus der Ahnentafel hervorzugehen.
2. Antrag an ADRK-HZW
Sollten diese Voraussetzungen gegeben sein, so kann auf Antrag an den ADRK-Hauptzuchtwart eine Zulassung zu einer Zuchttauglichkeitsprüfung im ADRK für Hunde aus Österreich mit FCI-Ahnentafeln in Aussicht gestellt werden.
3. Keine Zulassung von bereits zuchttauglichen Hunden
Grundsätzlich nicht zugelassen werden Hunde, die bereits in Österreich eine Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben.
4. Übrige ADRK-Bestimmungen
Selbstverständlich müssen ansonsten alle Bestimmungen des ADRK eingehalten sein.
5. Kein Automatismus, Genehmigung in jedem Einzelfall nötig

Es wird betont, dass diese Regelung keinen Automatismus bedeutet. In jedem Einzelfall ist an den Hauptzuchtwart des ADRK ein Antrag auf Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung des ADRK zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer ZTP des ADRK für Rottweiler außerhalb des Wirkungsgebietes des ADRK besteht nicht.

§ 18 Zulassung für Rottweiler aus dem Ausland

1. Voraussetzung

Teilnahmeberechtigt sind Rottweiler aus dem Ausland, sofern sie in ausländischem Eigentum stehen und über eine Ahnentafel der FCI bzw. einer von der FCI anerkannten Organisation verfügen. Der Hund muss am Tage der Prüfung mindestens 18 Monate und höchstens sechs Jahre (vollendetes 6. Lebensjahr) alt und darf nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt sein. Ferner ist am Tage der Anmeldung eine bestandene BH-Prüfung nachzuweisen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt analog zu ADRK-Hunden (vgl. § 6.2). Das Original-Gutachten über den Zustand der Hüftgelenke (HD) und Ellenbogen (ED) muss von einer offiziellen Auswertungsstelle des Herkunftslandes ausgestellt sein.

3. Rute

Die Rute darf nicht nach dem 01.01.2001 kupiert worden sein.

4. Zuchtzulassung im ADRK

Eine Zuchtzulassung dieser Hunde im ADRK ist nicht ohne weiteres möglich. Eine Deckerlaubnis bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Zuchtausschusses und des Vorstandes.

Anhang: Ausführungsbestimmungen für eine Zuchttauglichkeitsprüfung (Wesensüberprüfung)

Trieb & Aktionsverhalten

Übung 1: Revieren nach dem Helfer

Übung 2: Stellen und Verbellen

Übung 3: Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers

Übung 4: Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

Übung 5: Angriff auf den Hund aus der Bewegung

Allgemeine Bestimmungen:

Auf einem geeigneten Platz sind an den Längsseiten 6 Verstecke, 3 Verstecke auf jeder Seite, gestaffelt aufgestellt. Der Helfer muss mit einem Schutzanzug, Schutzarm und Softstock ausgerüstet sein. Der Schutzarm muss mit Beißwulst ausgestattet, der Überzug aus Jute gefertigt sein. Wenn es für den Helfer erforderlich ist, den Hund im Auge zu behalten, braucht der Helfer in der Bewachungsphase nicht unbedingt still zu stehen. Er darf aber keine drohende Haltung einnehmen und auch keine Abwehrbewegungen machen. Er muss mit dem Schutzarm seinen Körper decken. Die Art, wie der HF dem HL den Softstock abnimmt, bleibt dem HF überlassen.

Für alle Hunde innerhalb einer ZTP muss derselbe Helfer zum Einsatz kommen. Für Hunde des Helfers oder seiner Familienangehörigen ist ein weiterer Helfer einzusetzen.

Ein Hundeführer darf bei einer ZTP höchstens 2 Hunde führen.

Hunde, die nicht in der Hand des HF stehen, die nicht oder nur durch tätige Einwirkung des HF ablassen oder die an anderen Körperteilen als an dem dafür vorgesehenen Schutzarm anpacken, müssen disqualifiziert werden.

In allen nichtgenannten Punkten wird auf die jeweils aktuelle Prüfungsordnung des VDH (Allgemeiner Teil) Bezug genommen.

Bei Hunden, die bei einer Verteidigungsübung versagen oder sich verdrängen lassen, ist die ZTP abzubrechen. Verlässt der Hund in den Übungen 2 – 5 den Helfer mehr als einmal um mehr als 5 m, erfolgt eine Disqualifikation. Gibt der HF ein HZ, damit der Hund am Helfer bleibt, erfolgt ebenfalls eine Disqualifikation. Der Grund der Disqualifikation ist auf dem ZTP Prüfungsbogen anzugeben.

1. Revieren nach dem Helfer/Helferin

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Revieren*, *Herankommen* (Das HZ für „*Herankommen*“ kann auch mit dem Namen des Hundes verbunden werden) = **Voran oder Revier, Hier**

b) Ausführung

Der Helfer befindet sich, für den Hund nicht sichtbar, im sechsten Versteck. Der HF nimmt mit seinem Hund zwischen fünftem und sechstem Versteck am Ausgangspunkt Aufstellung, so dass zwei Seitenschläge möglich sind. Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zu vorgenanntem Ausgangspunkt begibt.

Nach der Richterfreigabe wird der Hund auf ein kurzes Hörzeichen für „Revieren“ und Sichtzeichen mit dem rechten oder linken Arm direkt zum Helferversteck geschickt.

Der Hund muss sich schnell vom HF lösen und direkt und zielstrebig das Helferversteck anlaufen. Der HF bleibt am Ausgangspunkt stehen.

c) Bewertung

Einschränkungen bei der Lenkbarkeit, beim zügigen und zielstrebigem Anlaufen des Helferverstecks entwerfen entsprechend. Drei Versuche zum Stellen und Verbellen sind erlaubt, ansonsten erfolgt eine Disqualifikation.

2. Stellen und Verbellen

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Herankommen*, *in Grundstellung gehen* = **Hier- Fuß**

b) Ausführung:

Der Hund muss den Helfer aktiv und aufmerksam stellen und anhaltend verbellen. Der Hund darf den Helfer weder anspringen, noch darf er zufassen. Nach einer Verweildauer von ca. 20 Sekunden, geht der HF auf Anweisung des ZR bis auf 5 Schritte direkt an das Versteck heran. Auf Anweisung des ZR ruft der HF seinen Hund in die Grundstellung ab. **Alternativ** ist es dem HF gestattet, seinen Hund am Halsband abzuholen.

c) Bewertung

Einschränkungen beim anhaltenden, fordernden Verbellen und drangvollen Stellen bis zum HZ, unbeeinflusst vom ZR oder vom herankommenden HF, entwerfen entsprechend. Verlässt der Hund den Helfer, bevor der HF die Mittellinie auf RA verlässt, so kann der Hund nochmals auf RA zum Helfer gesandt werden. Verbleibt der Hund nun am Helfer, so kann der Schutzdienst fortgesetzt werden. Lässt sich der Hund nicht einsetzen oder verlässt der Hund den Helfer, wird die Übung abgebrochen und der Hund disqualifiziert. Kommt der Hund dem HF beim Herankommen von der Mittellinie an das Versteck entgegen, tritt die 5 m-Regelung in Kraft.

3. Verhinderung eines Fluchtversuches des Helfers

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Fuß gehen*, *Ablegen*, *Ablassen* = **Fuß, Platz, Aus**

b) Ausführung

Auf Anweisung des ZR fordert der HF den Helfer auf, aus dem Versteck hervorzutreten. Der Helfer begibt sich in normaler Gangart zu dem markierten Ausgangspunkt für den Fluchtversuch. Auf Anweisung des ZR begibt sich der HF mit seinem frei folgenden Hund oder am Halsband zu der markierten Ablageposition für den Fluchtversuch. Die Distanz

zwischen Helfer und Hund beträgt 5 Schritte. Der HF lässt seinen bewachenden Hund in Platzposition zurück und begibt sich zum Versteck. Er hat Sichtkontakt zu seinem Hund, dem HL und dem ZR. Auf Anweisung des ZR unternimmt der Helfer einen Fluchtversuch. Der Hund muss ohne zu zögern den Fluchtversuch selbständig durch energisches und kräftiges Zufassen wirksam vereiteln. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Auf Anweisung des ZR steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen.

Der HF kann ein HZ für „*Ablassen*“ in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weiteren HZ für „*Ablassen*“. Lässt der Hund nach dem dritten HZ (einem erlaubten und zwei zusätzlichen) nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ „*Ablassen*“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerfen entsprechend: Schnelles, energisches Reagieren und Nachgehen mit kräftigem Zufassen und wirksamem Verhindern der Flucht, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, aufmerksames Bewachen dicht am Helfer. Bleibt der Hund liegen, oder hat der Hund nicht innerhalb von ca. 20 Schritten die Flucht durch Zufassen und Festhalten vereitelt, erfolgt eine Disqualifikation.

4. Abwehr eines Angriffes aus der Bewachungsphase

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Ablassen*, in Grundstellung gehen = **Aus, Fuß**

b) Ausführung

Nach einer Bewachungsphase von etwa 5 Sekunden unternimmt der Helfer einen Angriff auf den Hund. Ohne Einwirkung des HF muss sich der Hund durch energisches und kräftiges Zufassen verteidigen. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Hat der Hund zugefasst, In dieser Phase der Bedrängung ist der Softstock in einer Drohbewegung über den Körper des Hundes zu schwingen, ohne diesen zu berühren. Auf Anweisung des ZR steht der Helfer still. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für „*Ablassen*“ in angemessener Zeit selbständig geben.

Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF die Richteranweisung für bis zu zwei weiteren HZ für „*Ablassen*“. Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten, um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ für „*Ablassen*“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer nicht abgenommen.

Dem HF ist es freigestellt, ob er sich mit seinem Hund angeleint oder frei bei Fuß zum Ausgangspunkt der Übung 5 begibt.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerfen entsprechend: Schnelles und kräftiges Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.

Verlässt der Hund den Helfer oder gibt der HF ein HZ, damit der Hund am Helfer bleibt, erfolgt eine Disqualifikation.

5. Angriff auf den Hund aus der Bewegung

a) Hörzeichen

Je ein Hörzeichen für *Absitzen, Abwehren, Ablassen, in Grundstellung gehen, Fuß gehen*
= **Sitz, Stell oder Voran, Aus, Fuß**

b) Ausführung

Der HF wird mit seinem Hund auf der Mittellinie in der Höhe des ersten Versteckes eingewiesen. Der Hund kann am Halsband gehalten werden, darf aber dabei vom HF nicht stimuliert werden. Der HL verlässt auf Anweisung des ZR sein ihm zugewiesenes Versteck und überquert in normalem Schritt das Vorführgelände bis zur Mittellinie und geht aus dem normalen Schritt direkt in den Laussschritt über und greift den HF und Hund unter Abgabe von Vertreibungslauten und Drohbewegungen mit dem Softstock frontal an.

Sobald sich der HL dem HF und seinem Hund auf 40 Schritte genähert hat, gibt der HF auf Anweisung des ZR seinen Hund mit dem HZ für „*Abwehren*“ **Stell oder Voran** frei. Der Hund muss den Angriff ohne zu zögern durch energisches und kräftiges Zufassen abwehren. Er darf dabei nur am Schutzarm des HL angreifen. Der HF selbst darf seinen Standort nicht verlassen. Auf Anweisung des ZR stellt der Helfer ein. Nach dem Einstellen des Helfers muss der Hund sofort ablassen. Der HF kann ein HZ für „*Ablassen*“ in angemessener Zeit selbständig geben. Lässt der Hund nach dem ersten erlaubten HZ nicht ab, so erhält der HF eine Richteranweisung für ein weiteres HZ zum Ablassen.

Lässt der Hund nach dem zweiten HZ nicht ab, erhält der HF die Möglichkeit bis auf 5 Schritte an seinen Hund heranzutreten um ein erneutes HZ zu geben. Erfolgt kein Ablassen, erfolgt eine Disqualifikation. Während des HZ für „*Ablassen*“ muss der HF ruhig stehen, ohne auf den Hund einzuwirken. Nach dem Ablassen muss der Hund dicht am Helfer bleiben und diesen aufmerksam bewachen. Auf Richteranweisung geht der HF in normaler Gangart, auf direktem Weg zu seinem Hund und nimmt ihn mit dem HZ in die Grundstellung. Der Softstock wird dem Helfer abgenommen. Auf Anweisung des ZR wird der Hund angeleint.

Es folgt ein Seitentransport des Helfers zum ZR über eine Distanz von etwa 20 Schritten. Ein HZ für „*Fuß gehen*“ ist erlaubt. Der Hund hat an der rechten Seite des Helfers zu gehen, so dass sich der Hund zwischen dem Helfer und dem HF befindet. Der Hund muss während des Transportes den Helfer aufmerksam beobachten. Er darf dabei jedoch den Helfer nicht bedrängen, anspringen oder fassen. Vor dem ZR hält die Gruppe an, der HF übergibt dem ZR den Softstock und meldet die „Übung“ als beendet.

c) Bewertung

Einschränkungen in den wichtigen Beurteilungskriterien entwerfen entsprechend: Energrische Verteidigung mit kräftigem Zufassen, voller und ruhiger Griff bis zum Ablassen, nach dem Ablassen aufmerksames Bewachen dicht am Helfer.